

Nicht nachsenden. Bei Umzug bitte mit neuer Anschrift zurück.
BGW · Hauptverwaltung · Postfach 76 02 24 · 22052 Hamburg

Informationsschreiben

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
(Bitte stets angeben)
Ansprechpartner
Tel.-Durchwahl 040/20207-
Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie alle wichtigen Informationen zum betrieblichen Ersthelfer.

Um sicherzustellen, dass bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters im Betrieb Erste Hilfe geleistet werden kann, ist der Arbeitgeber verpflichtet, prozentual Ersthelfer ausbilden zu lassen. Die Mindestanzahl der Ersthelfer im Betrieb ist in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ geregelt:

- ab 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten: in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent,
- **in sonstigen Betrieben 10 Prozent.**

Der betriebliche Ersthelfer soll bei einem Arbeitsunfall eines Arbeitskollegen die Rettungskette in Gang setzen.

Die BGW trägt die Kosten für die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer d.h. Erste Hilfe von Mitarbeitern für Mitarbeiter bei einem Arbeitsunfall in vielen Fällen.

Wie erfolgt die Abrechnung:

Die Erste Hilfe Aus- und die Fortbildung muss bei einer ermächtigten Ausbildungsstelle erfolgen. Bitte wenden Sie sich direkt an eine der ermächtigten Ausbildungsstellen in Ihrer Nähe. Adressen dafür finden Sie unter www.bg-gseh.de.

Die Ausbildungsstellen (z.B. Johanniter, DRK, ASB etc.) rechnen direkt mit der BGW ab. Dafür müssen Sie nur das Teilnahmeformular für den betrieblichen Ersthelfer ausgefüllt dem Veranstalter vorlegen. Das heißt für Sie: Ihnen entstehen keine Kosten, Sie müssen nicht in Vorkasse treten.

NEU:

Ab dem 01. November 2017 ist vor der Teilnahme an einem Kurs zur Aus- bzw. Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer immer über das neue online-Tool eine Kostenübernahme seitens der BGW einzuholen.

Die BGW stellt ihr **Verfahren zur Kostenübernahme** von Aus- und Fortbildungen in Erster Hilfe für die betrieblichen Ersthelfer um.

Ab 01.11.2017 erfahren Sie sofort, ob die BGW die Kosten für die Aus- bzw. Fortbildung Ihrer betrieblichen Ersthelfenden übernimmt. Ab dann ist **immer** eine Kostenzusage vor der Schulung einzuholen.

Das Online-Verfahren gibt Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und unkompliziert die Kostenübernahme bestätigen zu lassen. Hierbei werden Sie durch ein Abfrageprogramm geführt. Wenn Sie das Abfrageprogramm durchlaufen haben, ist das online ausgefüllte Formular gleichzeitig die Kostenübernahmebestätigung der BGW. Sie drucken es als von der BGW geprüfte Teilnehmerliste aus und legen es dem Veranstalter vor.

Bevor Sie sich die Kostenübernahme durch die BGW bestätigen lassen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Ausbilder Kontakt auf und stimmen einen **Termin** ab.

Außerdem benötigen Sie Ihre 10-stellige **Betriebsstättennummer** oder **Mitgliedsnummer** bei der BGW.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie hier: https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Erste-Hilfe_node.html

Das Online-Abrechnungsverfahren wird erst zum 01.11.2017 auf unserer Homepage https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Erste-Hilfe_node.html freigeschaltet.

Bis zum 31.10.2017 gilt somit das bisherige Abrechnungsverfahren.

Nicht von der BGW übernommen werden die Kosten von Erste-Hilfe-Schulungen für Personen, die sich in der Berufsausbildung oder einer anderen beruflichen Qualifikationsmaßnahme befinden. Die Gebühren für andere Erste-Hilfe-Schulungen, wie zum Beispiel „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, „Notfalltraining am Patienten“ etc. werden ebenfalls nicht von der BGW übernommen.

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens und Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Ausbildung darf ein Unternehmer ohne weitere Erste-Hilfe-Ausbildung als Ersthelfer benennen und einsetzen.

Die BGW übernimmt für diesen Personenkreis **nicht die Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung**.

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens und Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Ausbildung sind insbesondere:

- Rettungshelferinnen/-helfer, Rettungssanitäterinnen/-sanitäter,
- Rettungsassistentinnen/-assistenten
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -Kinderkrankenpfleger
- Hebammen und Entbindungshelfer
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen bzw. -helfer
- Altenpflegerinnen bzw. -pfleger
- Medizinische Fachangestellte
- Masseurinnen und Masseur
- medizinische Bademeisterinnen und Bademeister
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten
- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger

- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
- Fachangestellte für Bäderbetriebe

Sofern betriebliche Ersthelfer aus diesem Personenkreis regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich anders fortbilden, müssen sie auch nicht die alle 2 Jahre notwendige Erste-Hilfe-Fortbildung besuchen. Ein Nachweis darüber hat vorzuliegen. Fehlt die praktische Erfahrung, trägt die BGW die Kosten für die notwendige Auffrischung der Kenntnisse durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung

Wird eine Erste-Hilfe-Fortbildung als berufliche Qualifikationen in Sachen Erste Hilfe von anderer Seite z.B. vom medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) gefordert, übernimmt die BGW nicht die Kosten für die Fortbildung.

Es handelt sich dabei nicht um den erforderlichen betrieblichen Ersthelfer, sondern um eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme.

Approbierte Ärzte und Zahnärzte der Humanmedizin werden als ausgebildete und fortgebildete Ersthelfer angesehen. Eine Ausbildung oder Fortbildung in Erster Hilfe ist nicht erforderlich.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an oder informieren Sie sich unter www.bgw-online.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BGW